

# Übernahmeerklärung / Verkaufsabrechnung / Transportbescheinigung \*

gem. Artikel 59 bis 68 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009

\*nicht zutreffendes streichen

<b>1</b>	<b>Käufer</b> Name und Steuernummer des Übernehmenden			
		Steuernummer		
<b>2</b>	<b>Verkäufer</b> Name des Kapitäns	Name des Fischereifahrzeuges		
		Fischereikennzeichen		
<b>3</b>	<b>Anlandung der Fänge</b>	Anlandehafen	Datum	Uhrzeit
<i>zusätzliche Angaben bei Transport</i>				
<b>4</b>	<b>Ort und Datum der Verladung</b>			
<b>5</b>	<b>Bestimmungsort / Lagerungsort und Empfänger der Sendung</b>			
<b>6</b>	<b>Name und Anschrift des Transportunternehmens</b>			Kennzeichen des Kraftfahrzeuges

<b>7 Angaben zu jeder übernommenen Art</b>					
A	B	C	D	E	F
Fischart		Fanggebiet	Aufmachung, Frische- und Größenklasse	Gewicht (kg)	Preis (Euro)
Handelsname, wissenschaftlicher Name, FAO-3-Alpha-Code					

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum des Verkaufs

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Übernehmender

Diese Erklärung ist der zuständigen Fischereibehörde binnen 48 Stunden zu übermitteln.

*Erläuterungen auf folgender Seite*

## Erläuterungen

- Zu Punkt 2: Das Fischereikennzeichen ist die amtliche Registriernummer des Fischereifahrzeuges, es befindet sich im Bereich des Bugs des Schiffes auf beiden Seiten und besteht i.d.R. aus drei Buchstaben und einer Nummer.
- Zu Punkt 4-6: Die zusätzlichen Angaben sind einzutragen, wenn die übernommenen Fischereierzeugnisse an einen Ort außerhalb des Anlandeortes verbracht werden. (Das Transportdokument muss der Transporteur mitführen und bei einer Kontrolle vorweisen.)
- Zu Punkt 7a: Die übernommene Fischart ist zu benennen. Im Rahmen des Erstverkaufes (Verkaufsabrechnung) ist bereits neben dem Handelsnamen auch der wissenschaftliche Name der Fischart (lateinische Bezeichnung) anzugeben (s.a. Vorschriften zur Fischetikettierung).
- Zu Punkt 7b: Für die übernommene Fischart ist der FAO-3-Alpha-Code einzutragen.
- Zu Punkt 7c: Für das Fischereierzeugnis ist im Rahmen des Erstverkaufes (Verkaufsabrechnung) das Fanggebiet nach der Verordnung Nr. 2065/2001 der KOM vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt EG Nr. L 278 S. 6) anzugeben (z.B. Ostsee) (s.a. Vorschriften zur Fischetikettierung).
- Zu Punkt 7d: Für das Fischereierzeugnis (für bestimmte Fischarten; in der Ostsee nur bei den Arten: Dorsch, Hering, Sprotte, Makrele, Scholle, Flunder, Kliesche, Knurrhahn, Meeräsche, Garnelen) sind die Frischeklassen (z.B. E, A, B) und Größenklassen nach der Verordnung (EG) Nr. 2406/96, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 790/2005 anzugeben.
- Die Aufmachung (= Verarbeitungszustand) ist als Abkürzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 409/2009, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1284/2009 anzugeben:
- |      |     |            |                          |
|------|-----|------------|--------------------------|
| z.B. | vmk | (oder WHL) | = voll mit Kopf,         |
|      | amk | (oder GUT) | = ausgenommen mit Kopf,  |
|      | aok | (oder GUH) | = ausgenommen ohne Kopf, |
|      | FIL |            | = Filet                  |